

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

## Verordnung über die Benutzung der Stadien in Kaufbeuren (Stadionverordnung)

Vom 30.08.2007

Bekanntgemacht: 04. September 2007 (ABl. Nr. 16/2007)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

### § 1

#### **Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art in den umfriedeten Bereichen des Eisstadions und des Parkstadions (jeweils Berliner Platz) in Kaufbeuren mit Ausnahme von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

### § 2

#### **Zugang in die Stadionanlagen**

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen im Sinne des § 1 dürfen sich während einer Veranstaltung vom Beginn des Einlassens bis zur Räumung nur Personen aufhalten, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind oder einen sonstigen Berechtigungsausweis des Betreibers oder Veranstalters mit sich führen.
- (2) Jede Person ist beim Betreten der Stadionanlagen verpflichtet, die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen. Die Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb der Stadionanlagen mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (3) Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz (Bereich) eingenommen werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher

verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

- (4) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen bzw. zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von Gegenständen im Sinne des § 3 Nrn. 2 bis 11 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Falle der Weigerung eines Besuchers, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verwehrt werden. Unzulässig mitgeführte Gegenstände dürfen vom Veranstalter bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden.
- (5) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes (z.B. Trunkenheit) davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Stadionanlagen zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

### § 3

#### **Verhalten in den Stadionanlagen**

- (1) Es hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Kaufbeuren oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie den Durchsagen des Stadionsprechers oder des Veranstalters Folge zu leisten.
- (3) Es ist verboten,
1. unbefugt an den Auf- und Abgängen der Tribüne und der Sitz- und Stehwälle sowie auf den Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten;
  2. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer usw. mitzuführen oder abzustellen;
  3. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse (z. B. Flaschen, Krüge) verwendet werden können, mitzuführen;

4. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist, mitzuführen. Nach Absprache zwischen dem Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen mitführen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen;
5. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Flaschen, Gläser, Krüge und Dosen mitzuführen, zu vertreiben, abzustellen oder Speisen und Getränke in derartigen Behältnissen abzugeben;
6. Sprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen;
7. Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonstige leicht brennbare Gegenstände (z. B. gasgefüllte Ballone) mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder in irgendeiner Weise feilzubieten;
8. alkoholische Getränke aller Art mitzuführen, soweit im Einzelfall für eine Veranstaltung ein Alkoholverbot angeordnet wurde;
9. Spirituosen zu verkaufen oder abzugeben;
10. gewaltverherrlichendes, rassistisches oder fremdenfeindliches Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
11. Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen oder Megaphone usw.) mitzuführen oder zu betreiben;
12. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
13. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen oder das Beschriften oder Bemalen von Wänden, Wegen oder Treppen zu verunreinigen;
14. ohne Erlaubnis des Veranstalters Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu lagern;
15. in den Stadionanlagen zu nächtigen;
16. ohne besondere Erlaubnis Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen, Flugblätter, Reklamezettel, Plakate oder Transparente anzuschlagen oder zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
17. Sitzbänke oder -plätze und die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspann-Vorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
18. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

19. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen.

#### § 4

##### **Pflichten des Veranstalters**

Wer in einer der in § 1 genannten Stadionanlagen eine Veranstaltung durchführt, ist verpflichtet,

1. an jeden Besucher Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise auszugeben und dabei darauf zu achten, dass die jeweils zulässige Höchstbesucherzahl in den Stadien nicht überschritten wird;
2. durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes (mindestens 1 Ordner pro 150 Zuschauer) die Ordnung im Veranstaltungsbereich aufrecht zu erhalten und die Verbote des § 3 durchzusetzen. Die Ordnungskräfte müssen deutlich als solche erkennbar sein. Die eingesetzten Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind vom Veranstalter so zu schulen, dass ihnen die Rechte und Pflichten dieser Verordnung bekannt sind und sie diese auch durchsetzen können;
3. heimische und gegnerische Fangruppen räumlich getrennt unterzubringen;
4. Zuschauer, die gegen die Verbote des § 3 verstoßen, aus den Veranstaltungen auszuschließen;
5. erkennbar betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Besucher den Zutritt zu verwehren und diese Personen aus den Stadionanlagen zu verweisen, wenn durch deren Verhalten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind;
6. während der Veranstaltungen einen ausreichenden Sanitätsdienst zur Verfügung zu stellen und ärztliche Versorgung zu gewährleisten;
7. für die Dauer von Veranstaltungen sämtliche Rettungswege freizumachen, freizuhalten und zu beleuchten. Alle Rettungswege sind zu kennzeichnen. Im Zu- und Ablaufbereich der Besucher dürfen keine Hindernisse bestehen;
8. die Lautsprecheranlage so einzustellen, dass ihre Wirkung auf den Veranstaltungsbereich beschränkt bleibt;
9. den dienstlich anwesenden Beamten oder Angestellten der Stadt Kaufbeuren, den Dienstkräften der Polizei (uniformiert und in zivil) sowie Rettungskräften jederzeit Zugang zum Veranstaltungsbereich zu gewähren. Anordnungen dieser Personen ist sofort Folge zu leisten;
10. der Polizei und der Stadt Kaufbeuren unverzüglich Mitteilung zu erstatten, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Veranstaltung einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte, oder Erkenntnisse aus der Vergangenheit vorliegen, wonach Störungen zu befürchten sind.

## § 5

### **Anordnungen**

- (1) Die Stadt Kaufbeuren kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Kaufbeuren ist Folge zu leisten.

## § 6

### **Ausnahmen für den Einzelfall**

Die Stadt Kaufbeuren kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 zulassen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## § 7

### **Hausrecht**

Das Hausrecht in den Stadien übt der jeweilige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte und gegebenenfalls für die Dauer der Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Regelungen hausrechtlicher Art (insbesondere Platzverweis oder Platzverbot) bleiben durch diese Verordnung unberührt.

## § 8

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a) sich als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 2 Abs. 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Stadionanlagen aufhält;
  - b) als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz (Bereich) einnimmt;
  - c) Anordnungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Nr. 9 Satz 2 zuwiderhandelt;

- d) entgegen § 3 Abs. 1 in den Stadionanlagen durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
- e) wer den in § 3 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
- f) als Veranstalter seinen Verpflichtungen gem. § 4 nicht nachkommt;
- g) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
- h) den Bestimmungen einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 in den Stadionanlagen ein Feuer entfacht;
- b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

(3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Stadionanlagen verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

(4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechts, bleiben unberührt.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.